



# Erläuterungen zur Änderung der Verordnung über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten im Verkehr mit den EU-Mitgliedstaaten, Island und Norwegen (EDAV-EU)

## 1 Ausgangslage

In der EDAV-EU müssen aufgrund der neuen Verordnung (EU) 2017/625<sup>1</sup> (nachfolgend EU-Kontrollverordnung) gewisse Definitionen angepasst werden. Insbesondere sollen in Zukunft teilweise auch elektronische Dokumente vorgelegt werden können. Dies wird in den einzelnen Artikeln präzisiert. Gleichzeitig werden die Verweise auf die neue Lebensmittelgesetzgebung, die per 1. Mai 2017 in Kraft getreten ist, aktualisiert.

## 2 Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

### **Ingress und Art. 3 Abs. 1**

Aufgrund der Totalrevision des Lebensmittelrechts werden der Ingress und Artikel 3 aktualisiert. In Artikel 3 wird der Verweis auf die Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung<sup>2</sup> angepasst und die Verordnung über den Vollzug der Lebensmittelgesetzgebung<sup>3</sup> neu aufgenommen.

### **Art. 4 Bst. c Ziff. 3 und d**

Die Begriffe "Tierprodukte" und "tierische Nebenprodukte" werden sprachlich an die neue Formulierung in Artikel 3 Buchstabe b der Verordnung über tierische Nebenprodukte<sup>4</sup> (VTNP) angepasst.

### **Art. 4 Bst. f**

Die Definition von TRACES und der Verweis auf die neue EU-Kontrollverordnung sollen aktualisiert werden.

### **Art. 4 Bst. g**

Die Definition der Sendung wird präzisiert und an diejenige in der neuen EU-Kontrollverordnung angepasst.

---

<sup>1</sup> Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2017 über amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten zur Gewährleistung der Anwendung des Lebens- und Futtermittelrechts und der Vorschriften über Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzengesundheit und Pflanzenschutzmittel, ABl. L 95 vom 7.4.2017, S. 1; zuletzt geändert durch delegierte Verordnung (EU) 2019/478, ABl. L 82 vom 25.3.2019, S. 4.

<sup>2</sup> SR 817.02

<sup>3</sup> SR 817.042

<sup>4</sup> SR 916.441.22

#### **Art. 5a Abs. 2 Bst. a Ziff. 2**

Es wird präzisiert, dass die Bescheinigung die Robbenprodukte in Papierform begleiten muss.

#### **Art. 6 Abs. 1 und 3 sowie Art. 10 Abs. 2 und 3**

Es wird vorgesehen, dass die Gesundheitsbescheinigung neu auch elektronisch mit der Sendung mitgeführt werden kann. Die Gesundheitsbescheinigung muss von der zuständigen Behörde elektronisch unterzeichnet sein.

Das EDI wird die Anforderungen an die elektronische Gesundheitsbescheinigung gestützt auf Artikel 10 Absatz 4 in der Verordnung des EDI über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten im Verkehr mit den EU-Mitgliedstaaten, Island und Norwegen<sup>5</sup> (EDAV-EU-EDI) im Detail festlegen.

Für die elektronische Gesundheitsbescheinigung gelten die gleichen Anforderungen wie für jene in Papierform, d.h. sie muss mit der Sendung mitgeführt werden und den Kontrollbehörden vor Ort elektronisch vorgelegt werden können (z.B. via Smartphone oder Tablet).

Die elektronischen Gesundheitsbescheinigungen müssen vom Bestimmungsbetrieb nach Eintreffen der Sendung ebenfalls drei Jahre lang aufbewahrt werden (Art. 20).

#### **Art. 7 Abs. 1 Bst. b**

Materiell wird in der Fussnote der Verweis auf die EU-Bestimmung aktualisiert.

Da die Abkürzung für die VTNP bereits in Artikel 4 Buchstabe d eingeführt wird, ist diese für den Verweis auf die Verordnung über tierische Nebenprodukte zu verwenden.

#### **Art. 16 Sachüberschrift**

Der Titel wird präzisiert. Es wird damit bereits im Titel zum Ausdruck gebracht, dass es in der Bestimmung nicht nur um die Temperaturen beim Transport geht, sondern auch bei der Lagerung.

#### **Art. 18**

Der Verweis auf die neue Verordnung vom 16. Dezember 2016<sup>6</sup> über das Schlachten und die Fleischkontrolle (VSFK) muss angepasst werden.

#### **Art. 24 Abs. 3 Bst. f und Art. 25 Abs. 1 Bst. e**

Aufgrund der Anpassung der Sachüberschrift in Artikel 16 ist der Verweis in der Klammer ebenfalls anzupassen

#### **Art. 28 Einleitungssatz und Bst. b**

Im Einleitungssatz wird vorgesehen, dass die Gesundheitsbescheinigung neu auch elektronisch mit der Sendung mitgeführt werden kann.

In Artikel 3 Buchstabe h<sup>bis</sup> VTNP wurde per 1. Juni 2018 die Definition des "verarbeiteten tierischen Proteins" aufgenommen. Der Verweis auf das EU-Recht in Buchstabe b kann darum durch jenen auf die VTNP ersetzt werden.

---

<sup>5</sup> SR 916.443.111

<sup>6</sup> SR 817.190

**Art. 34 Abs. 2 und 3**

Die Bestimmung wird sprachlich so angepasst, dass auch elektronische Dokumente erfasst werden.

**Art. 46 Abs. 2 und 48 Abs. 4**

In beiden Bestimmungen muss der Verweis an das neue Lebensmittelgesetz vom 20. Juni 2014<sup>7</sup> angepasst werden.

---

<sup>7</sup> SR 817.0